

Technisches Baurecht in Baden-Württemberg

0 Inhalt

0	Inhalt	1
1	Allgemeines	1
2	Baurecht Baden-Württemberg	1
3	Verwendete Unterlagen	4
3.1	Baurecht Baden-Württemberg	4
3.2	Sonstige	5

1 Allgemeines

Allgemeine Angaben zur Definition der Rechtsbegriffe

- (allgemein) Anerkannte Regeln der Technik
- Stand der Technik (verpflichtend für Ingenieure)
- Stand von Wissenschaft und Technik

sowie zum technischen Baurecht im föderalen System der Bundesrepublik Deutschland sind im Projekt P_Baurecht_NRW beschrieben.

Nachfolgend werden die speziellen Regeln für Baden-Württemberg genannt.

2 Baurecht Baden-Württemberg

Nachfolgend werden einige Regelungen aus der Landesbauordnung (LBO) Baden-Württemberg zitiert:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für bauliche Anlagen und Bauprodukte. ...

§ 2 Begriffe

- (1) Bauliche Anlagen sind unmittelbar mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. ...

(10) Bauprodukte sind

1. Baustoffe, Bauteile und Anlagen, die dazu bestimmt sind, in bauliche Anlagen dauerhaft eingebaut zu werden,
2. aus Baustoffen und Bauteilen vorgefertigte Anlagen, die hergestellt werden, um mit dem Erdboden verbunden zu werden, wie Fertighäuser, Fertiggaragen und Silos.

§ 3 Allgemeine Anforderungen

- (1) Bauliche Anlagen sowie Grundstücke, andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 sind so anzuordnen und zu errichten, daß die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit oder die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht bedroht werden und daß sie ihrem Zweck entsprechend ohne Mißstände nutzbar sind. ...
- (2) Bauprodukte dürfen nur verwendet werden, wenn bei ihrer Verwendung die baulichen Anlagen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung während einer dem Zweck entsprechenden angemessenen Zeitdauer die Anforderungen der Vorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erfüllen und gebrauchstauglich sind.
- (3) Die oberste Baurechtsbehörde kann Regeln der Technik, die der Erfüllung der Anforderungen des Absatzes 1 dienen, als technische Baubestimmungen bekannt machen. Bei der Bekanntmachung kann hinsichtlich des Inhalts der Baubestimmungen auf die Fundstelle verwiesen werden. Die technischen Baubestimmungen sind einzuhalten. Von ihnen darf abgewichen werden, wenn den Anforderungen des Absatzes 1 auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird; § 17 Abs. 3 und § 21 bleiben unberührt. ...

§ 13 Standsicherheit

- (1) Bauliche Anlagen müssen sowohl im ganzen als auch in ihren einzelnen Teilen sowie für sich allein standsicher sein. Die Standsicherheit muß auch während der Errichtung sowie bei der Durchführung von Abbrucharbeiten gewährleistet sein.
- (2) Die Verwendung gemeinsamer Bauteile für mehrere bauliche Anlagen ist zulässig, wenn durch Baulast und technisch gesichert ist, daß die gemeinsamen Bauteile beim Abbruch einer der aneinanderstoßenden baulichen Anlagen stehen bleiben können.

§ 17 Bauprodukte

- (1) Bauprodukte dürfen für die Errichtung baulicher Anlagen nur verwendet werden, wenn sie für den Verwendungszweck
 1. von den nach Abs. 2 bekanntgemachten technischen Regeln nicht oder nicht wesentlich abweichen (geregelte Bauprodukte) ... und wenn sie auf Grund des Übereinstimmungsnachweises nach § 22 das Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) tragen oder
 2. ... (das CE-Zeichen tragen) ...
- (2) Das Deutsche Institut für Bautechnik macht im Einvernehmen mit der obersten Baubehörde für Bauprodukte, für die nicht nur die Vorschriften nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 maß-

gebend sind, in der Bauregelliste A die technischen Regeln bekannt, die zur Erfüllung der in diesem Gesetz und in Vorschriften auf Grund dieses Gesetzes an bauliche Anlagen gestellten Anforderungen erforderlich sind. Diese technischen Regeln gelten als technische Baubestimmungen im Sinne des § 3 Abs. 3.

(3) Bauprodukte, für die technische Regeln in der Bauregelliste A nach Abs. 2 bekanntgemacht worden sind und die von diesen wesentlich abweichen oder für die es technische Baubestimmungen oder allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht gibt (nicht geregelte Bauprodukte), müssen

1. eine allgemeine baurechtliche Zulassung (§ 18),
 2. ein allgemeines baurechtliches Prüfeugnis (§ 19) oder
 3. eine Zustimmung im Einzelfall (§ 20)
- haben. Ausgenommen sind ...

Nachfolgend werden einige Regelungen aus der „Bekanntmachung des Innenministeriums über die Liste der Technischen Baubestimmungen“ des Landes Baden-Württemberg zitiert:

- 1 Aufgrund des § 3 Abs. 3 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 08. August 1995 (GBl. S. 617) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 2004 (GBl. S. 771) werden die in folgender Liste zusammengefassten Regeln der Technik als Technische Baubestimmungen bekanntgemacht; ausgenommen von der Bekanntmachung sind die in diesen Regeln enthaltenen Abschnitte über Prüfzeugnisse.

Die Technischen Baubestimmungen sind einzuhalten. Von ihnen darf nur abgewichen werden, wenn den Anforderungen von § 3 Abs. 1 LBO auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.

Es werden nur die technischen Regeln bekanntgemacht, die zur Erfüllung der Anforderungen des Baurechts unerlässlich sind. Nicht eingeführte allgemein anerkannte Regeln der Technik können von den Baurechtsbehörden nur zur Ausfüllung unbestimmter Rechtsbegriffe herangezogen werden.

Die Kette der baurechtlichen Verbindlichkeiten ergibt sich damit wie folgt:

Landesbauordnung (LBO) – Über die Liste der Technischen Baubestimmungen (LTB) bauaufsichtlich eingeführte Technische Regeln (Fachnormen) – in den LTB genannte zusätzliche Bestimmungen zu den Fachnormen – allgemein anerkannte Regeln der Technik (Fachnormen und sonstige Regelwerke) – Fachveröffentlichungen.

Bewertung:

Während z.B. in der Bauordnung NRW unter § 3 Allgemeine Anforderungen Abs. 1 ein ausdrücklicher Hinweis auf die „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ enthalten ist, sind diese in der LBO Baden-Württemberg nicht genannt. Sie werden in der Bekanntmachung über die Liste der Technischen Baubestimmungen nur erwähnt.

Dies kann als umfassendere Forderung verstanden werden, da hier der tätige Ingenieur nur auf ein generelles Schutzziel verpflichtet wird, ohne daß er sich darauf berufen kann, er habe nicht mehr tun müssen, als die „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ einzuhalten. Aus den Ausführungen im Projekt „P_Baurecht_NRW“ geht hervor, daß die Einhaltung der „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ für einen Ingenieur tatsächlich nicht ausreicht sondern daß mindestens die Einhaltung des „Standes der Technik“ erforderlich ist. Dies bedeutet konkret, daß man auch die Inhalte von veröffentlichten Normenentwürfen und die Fachliteratur kennen muß.

Hinsichtlich der Verwendung von Bauprodukten ergibt sich folgende Hierarchie:

CE-Zeichen – Ü-Zeichen – Allgemeine Baurechtliche Zulassung – Allgemeines Baurechtliches Prüfzeugnis – Zustimmung im Einzelfall.

3 Verwendete Unterlagen

3.1 Baurecht Baden-Württemberg

Hinweis:

Für Baden-Württemberg siehe aktuelle Dokumente auf den Internet-Seiten des Innenministeriums

www.im.baden-wuerttemberg.de – „Bauen“ mit den Unterpunkten „Bauordnungsrecht“ und „Bautechnik“

- [1] Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 08. August 1995 (GBl.S. 617), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895)
Quelle: www.im.baden-wuerttemberg.de/sixcms/media.php/1227/LBO_02012005_neu.pdf
- [2] Sauter, Imig, K.: Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 08. August 1995, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000. 24. Auflage. Kohlhammer, Stuttgart 2001. (nicht mehr aktuell)
- [3] Allgemeine Ausführungsverordnung des Wirtschaftsministeriums zur Landesbauordnung (LBOAVO) vom 17. November 1995 (GBl. S. 836), geändert durch Verordnung vom 30. Mai 1996 (GBl. S. 419).
Quelle: www.im.baden-wuerttemberg.de/sixcms/media.php/1227/LBOAVO_30-05-96.pdf

- [4] Verordnung der Landesregierung und des Wirtschaftsministeriums über das baurechtliche Verfahren (Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung – LBOVVO) vom 13. November 1995 (GBl. S. 794), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 884).
Quelle: www.im.baden-wuerttemberg.de/sixcms/media.php/1227/LBOVVO_01012005.pdf
- [5] Bekanntmachung des Innenministeriums über die Liste der Technischen Baubestimmungen (LTB) vom 02. November 2004 – Az.: 6-2601.1/31 –
- [6] Liste der Technischen Baubestimmungen (LTB) (ohne Datum, ohne Verfasser, Stand 08.04.05)
Quelle: www.im.baden-wuerttemberg.de/sixcms/media.php/1227/LTB-Liste%202004.pdf
- [7] Anlagen zur Liste der Technischen Baubestimmungen (LTB) (ohne Datum, ohne Verfasser, Stand 08.04.05)
Quelle:
www.im.baden-wuerttemberg.de/sixcms/media.php/1227/LTB-Anlagen%202004.pdf
- [8] Liste der Technischen Baubestimmungen (LTB) – Stand 02. November 2004, (letzte Änderung: GABl. 15/04, S. 865) – Verzeichnis der in Baden-Württemberg eingeführten technischen Regeln. (= „LTB-Übersicht“), datiert 30.12.04, – Az.: 6-2601.1/31 –
Quelle:
www.im.baden-wuerttemberg.de/sixcms/media.php/1227/LTB-Uebersicht%202004_neu.pdf

3.2 Sonstige

- [9] Anpassungsrichtlinie Stahlbau. Mitteilungen DIBt 29 (1998), Sonderheft Nr. 11/2, Dezember 1998. Letzte Änderung Dezember 2001.
(In LTB 2004 Baden-Württemberg aufgeführt, Anlage 2.4/1, Stand 30.12.04, www.im...)
- [10] Knödel, P.: Projekt P_Baurecht_NRW. Lehrmaterialien zur Vorlesung Behälterbau an der Fachhochschule Karlsruhe, erreichbar unter www.peterknoedel.de/lehre/lehre.htm, seit März 2003 laufend aktualisiert.